

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Geltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen	5
1.2	Geltungsadressaten der Allgemeinen Nutzungsbedingungen	5
1.3	Ausschließlichkeit der Allgemeinen Nutzungsbedingungen / Individualvereinbarungen	5
1.4	Fortgeltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für künftige Vertragsverhältnisse	5
1.5	Veranstalter, Bindung Dritter	5
1.6	Sprache	6
2	Terminanfragen und Reservation.....	6
2.1	Durch berechtigte Ehninger Vereine und Organisationen	6
2.2	Durch sonstige Dritte.....	6
2.2.1	Terminanfragen	6
2.2.2	Rechtsfolgen der Eingangsbestätigung	6
2.2.3	Terminoption	7
2.3	Routinetermine	7
2.4	Übertragung auf Dritte	7
3	Vorläufige Preiskalkulation, Vertragsschluss und Vertragsergänzungen bei der Vermietung an Dritte i.S. von 2.2	7
3.1	Vorläufige Preiskalkulation.....	7
3.2	Vertragsschluss.....	7
3.3	Änderungen und Vertragsergänzungen	8
3.4	Schriftform bei Übertragung von Betreiberpflichten.....	8
3.5	Ergänzung von wesentlichen Informationen zur Veranstaltung.....	8
4	Vertragsgegenstand und Nebenpflichten	8
4.1	Vertragscharakter.....	8
4.2	Vertragszweck	8
4.3	Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten	9
4.4	Veranstaltungsleitung bei Versammlungsstätten nach § 1 VStättVO	9
4.5	Bei Überlassung an Ehninger Vereine und Organisationen	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.6	Bei Überlassung an sonstige Dritte	9
4.7	Entscheidungsbefugter Vertreter bei Überlassung an sonstige Dritte i.S. von 2.2	9
4.8	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	10
4.9	Brandsicherheitswache	10
4.10	Sanitätsdienst	10
4.11	Koordinator im Arbeitsschutz.....	10
4.12	Mitwirkungspflichten des Mieters	11
4.13	Miete	11
4.13.1	Beschreibung der Mietsache	11
4.13.2	Untervermietung	12
4.13.3	Mietzeitraum	12
4.13.4	Verlängerung der Mietzeit.....	12
4.13.5	Absprachen mit dem Vor- oder Nachmieter	12
4.13.6	Zustand bei Übergabe	12
4.13.7	Umgang mit und Übergabe der Mietsache	12
4.13.8	Räumung und Rückgabe der Mietsache.....	13
4.14	Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen, Geschäftsbesorgungen.....	14
4.14.1	Folgen der Unmöglichkeit von Teilleistungen	14
4.14.2	Kein Weisungsrecht des Mieters	14
4.14.3	Informations- und Ermittlungspflichten des Mieters	14
4.14.4	Beauftragung Dritter	14
4.14.5	Verantwortlichkeiten und Auftragsausführung.....	15
4.14.6	Leistungszeit	15
4.14.7	Ausschluss der §§ 666, 667 BGB.....	16
4.15	Besondere Bedingungen der Nutzung/Überlassung	16
4.15.1	Mitwirkungspflichten des Mieters.....	16
4.15.2	Versammlungsstättenspezifische Genehmigungen und Verfügungen	17
4.15.3	Anlagen zum Vertrag	17
4.15.4	Verbindlichkeit von Konzepten und Plänen	18
4.15.5	Fiskalverpflichtungen und Abgaben	18

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.15.6	Veranstalter und Veranstaltungsort.....	18
4.15.7	Organisation, Vertrieb	19
4.15.8	Kapazitäten, Zutrittskontingente, Bestuhlungspläne	19
4.15.9	Bewirtschaftung.....	19
4.15.10	Hängepunkte	20
4.15.11	Strom/Wasser.....	20
4.15.12	Betrieb und Nutzung von Datennetzen.....	20
4.15.13	Anbringen von Werbung	20
4.15.14	Rundfunk / Fernsehen / Fotos / Audio / Video	21
4.15.15	Hausrecht.....	21
4.15.16	Versicherungen.....	21
4.15.17	Geltung gegenüber Vertragspartnern des Mieters	22
5	Zahlung	22
5.1	Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten, Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten.....	22
5.2	Anpassung von Preislisten	22
5.3	Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung	22
6	Geheimhaltung, Vertraulichkeit	23
7	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	23
8	Störungen	24
8.1	Betreiberin als zuständige Behörde	24
8.2	Leistungsstörungen, Gewährleistung	24
8.2.1	Prüfung und Mängelanzeige.....	24
8.2.2	Nachbesserung	25
8.2.3	Abnahme von Leistungen	25
8.3	Nichtdurchführung der Veranstaltung	25
8.4	Fehlende behördliche Genehmigung, Auflagen.....	25
8.5	Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug.....	26
8.6	Höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Rücktritt	26
8.7	Besondere Vereinbarung zu Pandemielagen	27
8.7.1	Unsicherheit über zukünftige Entwicklung, keine höhere Gewalt	27

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

8.7.2	Verlegung bei behördlicher Untersagung	27
8.7.3	Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bei behördlicher Empfehlung.....	27
8.7.4	Reduzierung der Besucherzahl	27
8.7.5	Berücksichtigung staatlicher Hilfen	27
8.7.6	Folgen der Unzumutbarkeit / Rücktrittsfolgen.....	28
8.7.7	Keine Unzumutbarkeit wegen Hygienemaßnahmen.....	28
9	Haftung	28
9.1	Haftung der Betreiberin.....	28
9.2	Haftung des Mieters	29
10	Verjährung	30
11	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	30

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

1 Geltungsbereich

1.1 Geltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Die Gemeinde Ehningen ist Betreiberin von Veranstaltungsstätten, die sie unterschiedlichen Mietern (zurzeit grundsätzlich nur Ehninger Vereinen und gemeinnützigen Organisationen /Interessengemeinschaften aus Ehningen) ganz oder zum Teil zur Durchführung einer Veranstaltung oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck schließen die Parteien einen Mietvertrag, in dem nicht nur die Überlassung der Hallen, sondern unter Umständen auch die Erbringung weiterer Leistungen geregelt wird. Details hierzu regeln diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

1.2 Geltungsadressaten der Allgemeinen Nutzungsbedingungen

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, es sei denn der Geltungsbereich wird ausdrücklich eingeschränkt.

1.3 Ausschließlichkeit der Allgemeinen Nutzungsbedingungen / Individualvereinbarungen

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen oder ähnliches des Mieters sind für die Betreiberin unverbindlich, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Dies gilt auch, wenn die Betreiberin der Geltung von Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung an den Mieter vorbehaltlos erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

1.4 Fortgeltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für künftige Vertragsverhältnisse

Gegenüber Unternehmern gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien fort.

1.5 Veranstalter, Bindung Dritter

Der Mieter gilt als Veranstalter, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

Eine wie auch immer gestaltete Überlassung der Mietsache an einen Dritten ist nicht zulässig.

Soweit in den vertraglichen Regelungen zwischen Verpflichtungen des Mieters und des Veranstalters unterschieden wird, gelten diese in jedem Fall vollumfänglich für den Mieter, solange eine ausdrückliche Vereinbarung der exklusiven Zuweisung dieser Pflichten an den Veranstalter durch die Betreiberin nicht erfolgt ist.

Für den Fall, dass sich der Mieter zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses Dritter bedient oder innerhalb des Geltungsbereichs der Bestimmungen aus diesem Vertrag gleich in welcher Form an sich bindet,

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

verpflichtet sich der Mieter, die Bindungswirkung aus dem Mietvertrag und seinen Anlagen im erforderlichen Umfang auf diese Dritten zu übertragen.

1.6 Sprache

Vertragsprache ist deutsch. Werden diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ausschlaggebend.

2 Terminanfragen und Reservation

2.1 Durch berechtigte Ehninger Vereine und Organisationen

Terminanfragen und -Reservierungen erfolgen parallel durch elektronische Terminreservierung im Ehninger Belegungskalender (EhBeKa/Ebusy) und schriftliche Anfrage bei der Betreiberin (Gemeindeverwaltung). Die schriftliche Anfrage soll jedenfalls nicht später als 14 Tage nach der elektronischen Terminreservierung und mindestens acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung erfolgen. In der schriftlichen Anfrage müssen mindestens Tag, Dauer und Art der Veranstaltung, die evtl. Eintrittsgebühr, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung, Bewirtung, Personenanzahl, Bestellung Sanitätsdienst, der verantwortliche Veranstalter und die verantwortliche Person vor Ort (AFP) enthalten sein.

Liegt der Betreiberin eine derartige schriftliche Anfrage nicht spätestens 14 Tage nach der elektronischen Terminreservierung vor, behält sich die Betreiberin die Stornierung bzw. Löschung dieser Terminreservierung vor.

Weder die elektronische Terminreservierung noch die vollständige schriftliche Anfrage bei der Betreiberin stellt eine verbindliche Reservierung bzw. Erlaubnis zur Durchführung der fraglichen Veranstaltung dar. Die Entscheidung über die verbindliche Reservierung trifft die Betreiberin – diese wird mit Erteilung der schriftlichen Zusage wirksam.

Liegen für denselben Zeitraum mehrere gleichrangige (also z.B. Ehninger Verein und Ehninger Verein) Anfragen vor, entscheidet in der Regel die zeitliche Reihenfolge der schriftlichen Anfragen.

2.2 Durch sonstige Dritte

2.2.1 Terminanfragen

Terminanfragen können mündlich, in Textform oder schriftlich unter Angabe des gewünschten Termins sowie Nennung der geplanten Veranstaltung und der geplanten Nutzung sowie der geforderten Kapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Einrichtung an die Betreiberin erfolgen.

2.2.2 Rechtsfolgen der Eingangsbestätigung

Durch die Bestätigung des Eingangs der Terminanfrage erfolgt keine verbindliche Reservierung.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

2.2.3 Terminoption

Sollte der Termin frei verfügbar sein, teilt die Betreiberin dies dem Mieter mindestens in Textform mit und reserviert zugleich den von dem Mieter genannten Termin.

Diese Terminoption wird von der Betreiberin zeitlich befristet und bewirkt, dass der Termin zunächst exklusiv für den Mieter als Verhandlungspartner reserviert ist. Eine weitere Bindungswirkung entsteht für beide Parteien nicht. Insbesondere bleibt die Option für einen späteren Vertragsabschluss unverbindlich.

2.3 Routineterminale

Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine ausdrückliche Regelung getroffen ist.

2.4 Übertragung auf Dritte

Eine Übertragung einer Option auf oder eine Reservierung für Dritte ist nicht zugelassen.

3 Vorläufige Preiskalkulation, Vertragsschluss und Vertragsergänzungen bei der Vermietung an Dritte i.S. von 2.2

3.1 Vorläufige Preiskalkulation

Nach erfolgter Terminoptionierung entsprechend Ziffer 2.2.3 erstellt die Betreiberin eine vorläufige Kalkulation mit der Bestimmung des Mietgegenstands sowie einer Übersicht der zum Zeitpunkt der Anfrage bekannten Zusatzleistungen sowie der Einbeziehung der weiteren für den konkreten Fall erforderlichen Anlagen. Diese Dokumente werden dem Mieter zur Kenntnisnahme übersandt.

Grundlage der vorläufigen Kalkulation sind alle vom Mieter bis dahin und mindestens in Textform überlassenen und als relevant gekennzeichneten Informationen, insbesondere die unter Berücksichtigung der gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages gemachten Angaben.

Die vorläufige Kalkulation der Betreiberin über etwaige Zusatzleistungen ist zeitlich befristet. Innerhalb der Frist hat der Mieter der Betreiberin mindestens in Textform mitzuteilen, ob er mit der vorläufigen Kalkulation einverstanden ist. Sollte innerhalb der von der Betreiberin mitgeteilten Frist keine Rückmeldung des Mieters eingehen oder sich die Parteien nicht einig werden, ist die Betreiberin nicht weiter an die Kalkulation und den optionierten Termin gebunden.

3.2 Vertragsschluss

Im Anschluss erstellt die Betreiberin den Mietvertrag und etwaige weitere Erklärungen und übermittelt diese Dokumente unterschrieben (also physisch unterzeichnet, elektronisch signiert oder sonst auf technische Weise mit einer Unterschrift versehen) ~~oder noch nicht unterschrieben an den Mieter~~. Die Übermittlung der Dokumente an den Mieter kann in Textform (also zum Beispiel per E-Mail) erfolgen.

Übermittelt die Betreiberin unterschriebene Dokumente, kommt der Vertrag erst und nur zustande, wenn der Mieter den unterschriebenen Mietvertrag an die Betreiberin zurücksendet und der

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Mietvertrag die Betreiberin innerhalb der in dem von der Betreiberin übermittelten Schreiben genannten Frist zugeht.

Übermittelt die Betreiberin nicht unterschriebene Dokumente, kommt der Vertrag erst und nur zustande, wenn die Betreiberin den dann zuerst vom Mieter unterschriebenen Mietvertrag und die etwaigen weiteren Erklärungen unterschrieben an den Mieter zurückschickt.

3.3 Änderungen und Vertragsergänzungen

Nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen, die den Mietvertrag ändern oder ergänzen, sowie Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber der anderen Partei erklärt werden (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Soweit durch mündliche Vereinbarungen auf Formerfordernisse verzichtet wurde, sind mündliche Vereinbarungen unverzüglich mindestens in Textform zu bestätigen.

3.4 Schriftform bei Übertragung von Betreiberpflichten

Die Übertragung der Betreiberpflichten nach § 38 VStättVO-BW bedarf mindestens der Schriftform.

3.5 Ergänzung von wesentlichen Informationen zur Veranstaltung

Für die Erfüllung dieser Vereinbarung und die Organisation der Veranstaltung wesentliche Informationen müssen der Betreiberin unverzüglich und mindestens in Textform übermittelt werden.

Für die Beteiligten erkennbar besonders wichtige oder dringliche Anpassungen müssen zudem sofort nach Kenntnis mündlich mitgeteilt werden.

4 Vertragsgegenstand und Nebenpflichten

4.1 Vertragscharakter

Die Überlassung der Räume oder Flächen für Veranstaltungen erfolgt durch einen gemischten Vertrag, der wesentliche Elemente eines Mietvertrages nach §§ 535 ff. BGB enthält. Daneben enthält er gegebenenfalls auch Elemente eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB sowie eines Werkvertrages nach §§ 631 BGB oder ggf. auch anderer Vertragsarten. Die jeweiligen gesetzlichen Sonderregelungen sollen nur für die entsprechenden Teilleistungen gelten, soweit hier nicht ohnehin in zulässiger Weise abgewichen wird. Sind Teilleistungen für die Erfüllung des Vertrages insgesamt wesentlich, sollen im Zweifel die Regelungen für Mietverträge Anwendung finden.

4.2 Vertragszweck

Der Vertrag wird zur Durchführung der Veranstaltung geschlossen, die im Vertrag beschrieben ist. Änderungen sind nur unter vorheriger Zustimmung der Betreiberin mindestens in Textform zulässig. Die Verweigerung der Zustimmung ist an keine Begründung gebunden.

Die Betreiberin kann die Zustimmung insbesondere aber nur dann erteilen, wenn durch die Änderung berechnete Interessen der Betreiberin insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Veranstaltungen, die Sicherheit der geplanten oder anderer zur selben Zeit stattfindenden Veranstaltungen oder des Versammlungsstättenbetriebs, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Ruf und das Ansehen der Betreiberin nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten

Soweit der Mieter durch gesonderte Vereinbarung Betreiberpflichten übernommen hat, gelten diese für den Mieter unmittelbar. Die Betreiberpflichten der Betreiberin reduzieren sich insoweit auf die Überwachung des Mieters. Die Betreiberin übernimmt ergänzend zu den eigenen Pflichten keine Verkehrssicherungspflichten des Mieters allein aus der Umsetzung der Veranstaltung.

Die Betreiberin ist selbst, durch beauftragte Mitarbeiter oder externe Beauftragte berechtigt, die zur Erfüllung der eigenen Betreiber- oder Verkehrssicherungspflichten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

Der Mieter übernimmt für die von ihm übernommenen und genutzten Bereiche nach vorheriger Abstimmung mit der Betreiberin und gemäß gesonderter Übertragungserklärung die Verkehrssicherungspflichten. Unabhängig davon hat der Mieter die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Pflichten (zum Beispiel aus der VStättVO-BW) sowie seine eigenen Verkehrssicherungspflichten vollumfänglich in eigener Verantwortung zu beachten und zu erfüllen.

Dies gilt insbesondere für alle Bestimmungen, die in der Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ aufgeführt und konkretisiert sind, die Einhaltung des Bestuhlungsplanes sowie die Absicherung aller vom Mieter oder seinen Vertragspartnern eingebrachten Gegenstände.

Soweit der Mieter Verstöße gegen Vorschriften der VStättVO oder sonstige Sicherheitsbestimmungen erkennt, auf die er nicht unmittelbar Einfluss nehmen kann, hat er diese unverzüglich dem verantwortlichen Vertreter der Betreiberin zu melden.

4.4 Veranstaltungsleitung bei Versammlungsstätten nach § 1 VStättVO

4.5 Bei Überlassung an Ehninger Vereine und Organisationen

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 VStättVO wird für die Dauer der Veranstaltung von einer vom Mieter zu bestimmende Person übernommen, die mit der Veranstaltungsstätte und ihren technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen vertraut sein muss.

4.6 Bei Überlassung an sonstige Dritte

Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 VStättVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich von der Betreiberin bzw. dem Betriebspersonal der Betreiberin übernommen.

4.7 Entscheidungsbefugter Vertreter bei Überlassung an sonstige Dritte i.S. von 2.2

Der Mieter hat der Betreiberin einen entscheidungsbefugten Vertreter und einen Stellvertreter zu benennen, der die Leitung und Aufsicht während des Mietzeitraums auf Seiten des Mieters übernimmt.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Der entscheidungsbefugte Vertreter hat auf Anforderung der Betreiberin an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Betreiberin hat der entscheidungsbefugte Vertreter vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung bzw. Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der entscheidungsbefugte Vertreter des Mieters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung und ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet. Dem entscheidungsbefugten Vertreter müssen die Organisations- bzw. Veranstaltungsabläufe bekannt sein und er muss zudem Entscheidungen der Betreiberin umsetzen. Ist der entscheidungsbefugte Vertreter des Mieters hierzu nicht in der Lage bzw. kann ein dementsprechend entscheidungsbefugter Vertreter nicht von dem Mieter gestellt werden, übernimmt Betreiberin diese Aufgabe und stellt dies dem Mieter sodann in Rechnung.

4.8 Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Bei einer Veranstaltung mit Ton- und Lichttechnik ist vom Veranstalter eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu beauftragen. Diese übernimmt während der gesamten Veranstaltung die Bedienung der Ton- und Lichtanlage. Sofern es sich dabei nicht um eine Fachfirma handelt, ist der Betreiberin ein Nachweis über die Qualifikation als Fachkraft für Veranstaltungstechnik vorzulegen.

4.9 Brandsicherheitswache

Der Mieter ist für die Umsetzung der Brandsicherheitswache nach behördlichen Vorgaben im erforderlichen und abgestimmten Umfang verantwortlich.

4.10 Sanitätsdienst

Der Mieter ist für die Umsetzung des Sanitätsdienstes nach behördlichen Vorgaben im erforderlichen und abgestimmten Umfang verantwortlich.

4.11 Koordinator im Arbeitsschutz

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Der Unternehmer, in dessen Betrieb die Beschäftigten anderer Arbeitgeber tätig werden, hat sich davon zu überzeugen, dass die in seinem Betrieb Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in dem Betrieb die angemessenen Anweisungen erhalten haben.

Diese Verpflichtung übernimmt der Mieter für alle während des Mietzeitraums tätigen Gewerke und Arbeitgeber durch den Einsatz eines hierfür qualifizierten Koordinators für den Arbeitsschutz für den gesamten Mietzeitraum.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.12 Mitwirkungspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, auch an der Erfüllung der ihm nicht übertragenen und nicht gesetzlich zufallenden Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Mieter insbesondere

- die Betreiberin über den geplanten Veranstaltungsverlauf, sich daraus ergebende besondere Gefährdungen sowie etwaige Änderungen oder Störungen unverzüglich zu informieren,
- sicherzustellen, dass ein entscheidungsbefugter Vertreter und die weiteren benannten Verantwortlichen während des Betriebs der Versammlungsstätte immer vor Ort erreichbar und handlungsfähig sind,
- die Betreiberin bei der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

4.13 Miete

4.13.1 Beschreibung der Mietsache

Mietweise zur Nutzung überlassen werden die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Flächen zu dem vereinbarten Zweck.

4.13.1.1 Parkplätze

Parkplätze zählen nicht zur Mietsache. Einzelne Parkplätze sind nur dann Teil der Mietsache, wenn diese im Mietvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung ausdrücklich bezeichnet und aufgenommen worden sind.

4.13.1.2 Nicht vermietete Flächen, Einrichtungen und Räume

Die auf dem Gelände befindlichen funktionalen Flächen, Einrichtungen sowie Räumlichkeiten und Flächen innerhalb der Immobilie, wie Aufstellflächen für Einsatzkräfte, Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Technikbereiche, Werkstatträume und -bereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Mieter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen innerhalb und außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere auch im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4.13.1.3 Zahlen, Zeiten, Eigenschaften der Mietsache

Die Nennung von Belegungszahlen oder Veranstaltungszeiten stellt keine Zusicherung von Belegungs- oder Verkaufskapazitäten oder möglichen Betriebszeiten dar. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich diese Werte (zum Beispiel aufgrund von pandemiebedingten Anpassungen von Hygienevorschriften oder Ähnlichem) laufend verändern können.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.13.2 Untervermietung

Eine Untervermietung und eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

4.13.3 Mietzeitraum

Sofern nicht im Mietvertrag oder anderweitig mindestens in Textform vereinbart, ergibt sich der maximale Mietzeitraum aus den Benutzungsordnung der jeweiligen Liegenschaft.

4.13.4 Verlängerung der Mietzeit

Eine Verlängerung der Mietzeit kann nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betreiberin in Anspruch genommen werden.

4.13.5 Absprachen mit dem Vor- oder Nachmieter

Sofern der Mieter mit einem etwaigen Vor- oder Nachmieter Absprachen treffen will, ist dies nur zulässig, wenn die Betreiberin daran rechtzeitig und umfassend beteiligt ist. Die Betreiberin darf Absprachen widersprechen, es sei denn, die Interessen der Betreiberin oder allgemeine Sicherheitsaspekte sind nur unwesentlich berührt. Soll die Mietsache früher oder länger als vereinbart in Gebrauch genommen werden, so kann dies nur nach vorheriger Zustimmung durch die Betreiberin erfolgen.

4.13.6 Zustand bei Übergabe

Der Zustand bei Übergabe ist ordnungsgemäß, wenn die Mietsache nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach den sonderbaurechtlichen Bestimmungen, für die Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist. Das konkrete Verwendungsrisiko bzw. das Durchführungsrisiko der geplanten Veranstaltung verbleibt beim Mieter, es sei denn, die Betreiberin hat eine Verwirklichung des Risikos zu vertreten.

4.13.7 Umgang mit und Übergabe der Mietsache

4.13.7.1 Übergabe

Bei der Übergabe der Mietsache kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Bereiche sowie der zugehörigen Notausgänge, Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen und Rettungswege verlangen. Von der Begehung wird durch die Betreiberin ein Übergabeprotokoll angefertigt, in dem Beschädigungen und Mängel festgehalten werden.

4.13.7.2 Verwendung der Mietsache

Die Verwendung der Mietsache darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrags sowie seiner Anlagen erfolgen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.13.7.3 Umgang mit der Mietsache

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt, in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordentlichen und sauberen Zustand gehalten und die Sicherheitsbestimmungen/Technischen Richtlinien eingehalten werden. Aufbauten und jegliche sonstige Änderung baulicher Art in, an oder auf der Mietsache sind nur zulässig nach vorheriger Kenntnisnahme und Zustimmung durch die Betreiberin.

Stellt der Mieter während der Nutzung Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Betreiberin verpflichtet. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen umgehend einzuleiten und die Betreiberin unverzüglich über den Schadenseintritt und die getroffenen Sofortmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

4.13.8 Räumung und Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Pflicht, die Mietsache zum Mietende in ordnungsgemäßem Zustand und ohne Belastungen (zum Beispiel Fundsachen, Sondermüll etc.) zu übergeben. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind vom Mieter restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Bei der Rückgabe der Mietsache kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Bereiche verlangen. Von der Begehung wird dann durch die Betreiberin ein Übergabeprotokoll angefertigt, in dem Beschädigungen oder Mängel festgehalten werden.

Räumt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist die Betreiberin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten des Mieters die Mietsache räumen zu lassen. Der Mieter haftet für alle sich hieraus ergebenden Schäden, es sei denn, diese wären auf ein nachweisliches Verschulden der Betreiberin oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. In der Mietsache verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt oder in Verwahrung genommen werden. Die Betreiberin hat dabei nur die Sorgfalt anzuwenden, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet.

Sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, bleibt es der Betreiberin vorbehalten, einen etwaigen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

Veranstaltungsbedingte Schäden am Mietgegenstand bzw. der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen werden im Auftrag der Betreiberin durch Fachfirmen auf Kosten des Mieters beseitigt. Der hierdurch auf Seiten der Betreiberin verursachte Aufwand wird durch eine Handling-/Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % des reparaturbedingten Nettoauftragswertes, höchstens

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

jedoch 500,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, abgegolten, es sei denn, der Schaden wurde durch die Betreiberin, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht oder der Mieter weist nach, dass nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Betreiberin berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

4.14 Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen, Geschäftsbesorgungen

4.14.1 Folgen der Unmöglichkeit von Teilleistungen

Sollte eine sicherheitsrelevante Teilleistung unmöglich sein, so gilt im Zweifel die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen als unmöglich, es sei denn, die Sicherheit des Betriebs der Versammlungsstätte und die Sicherheit der Veranstaltung sind durch die unmögliche Teilleistung nicht berührt.

4.14.2 Kein Weisungsrecht des Mieters

Erbringt die Betreiberin oder ein von der Betreiberin beauftragtes Unternehmen für den Mieter weitere Leistungen, hat der Mieter gegenüber den leistungserbringenden Personen kein Weisungsrecht. Die leistungserbringenden Personen führen die Leistungen allein auf der Grundlage des internen (Mitarbeiter der Betreiberin) oder externen (Mitarbeiter von Dritten oder von diesen zur Erfüllung eingesetzte Personen) Auftrages der Betreiberin durch. Etwaige Änderungs- oder Ergänzungswünsche hat der Mieter allein an die Betreiberin zu richten.

4.14.3 Informations- und Ermittlungspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Betreiberin über alle für die Erbringung weiterer Leistungen relevanten Informationen rechtzeitig - mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung - und ohne Aufforderung zu unterrichten und diese ggf. zu ermitteln, um damit die Betreiberin in die Lage zu versetzen, diese Leistungen ordentlich ausführen bzw. beauftragen zu können.

4.14.4 Beauftragung Dritter

Ohne weitere Bestimmung ist die Betreiberin in der Vergabe der Aufträge an Dritte frei. Dies bedeutet insbesondere, dass die Betreiberin bei der Auftragsvergabe in der Auswahl der Dritten nicht beschränkt ist.

Die Betreiberin ist berechtigt, Zusatzleistungen durch eigene Mitarbeiter auszuführen und als gesonderte Leistung mit dem Mieter abzurechnen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.14.4.1 Beauftragung von Zusatzleistungen durch Dritte i.S. von Ziffer 2.2

Zusatzleistungen (zum Beispiel Strom, Wasser, Veranstaltungsleitung, Reinigung etc.) werden gegebenenfalls von der Betreiberin gestellt oder beauftragt. Die Betreiberin bestimmt dann den Umfang dieser Leistungen und Dienste nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Veranstaltung, der Sicherheitsbestimmungen, der behördlichen Festsetzungen und des Bedürfnisses im Einzelfall ab. Der Mieter hat die Kosten für diese Leistungen oder Dienste zu tragen.

4.14.4.2 Merchandising

Die Absicht, einen Verkauf von Merchandising-Artikeln durchführen zu wollen, ist der Betreiberin rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Der Mieter hat für den Vertrieb von veranstaltungsbezogenen Merchandising-Artikeln eine gesonderte Vereinbarung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) mit der Betreiberin abzuschließen.

4.14.5 Verantwortlichkeiten und Auftragsausführung

Soweit die Betreiberin im Namen des Mieters Verträge mit Dritten abschließt oder für den Mieter die Beauftragung abwickelt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners unter Berücksichtigung der auftragsspezifischen Eignung und im Hinblick auf eine umsichtige Betriebsorganisation nach den Grundsätzen zu den Verkehrssicherungspflichten.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung inkl. aller Leistungsabnahmen sowie die Wahrnehmung entsprechender Rüge- und Nachforderungsrechte sowie die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzforderungen obliegt dem Mieter, wenn und soweit die Betreiberin dieses Recht nicht übertragen bekommen hat.

Wird der Betreiberin vom Mieter oder dessen beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, so übernimmt der Mieter die Pflichten nach dem Arbeitsschutzrecht, soweit diese nicht vom Arbeitgeber des unterstellten Personals übernommen werden.

4.14.6 Leistungszeit

Ist für eine Leistung der Betreiberin oder von der Betreiberin für die Leistung beauftragten Unternehmen die Mitwirkung des Mieters erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die ggf. vereinbarte Leistungszeit um die Zeit, die der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Mieters und unzureichenden Voraussetzungen in der Organisation des Mieters, soweit sie der Betreiberin nicht im Vorfeld bekannt gegeben worden sind.

Werden vom Mieter Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, verlieren Termine und Fristen, die von dieser Änderung betroffen sind, ihre Gültigkeit.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.14.7 Ausschluss der §§ 666, 667 BGB

Etwaige Ansprüche des Mieters auf Auskunft oder Rechenschaft nach § 666 BGB oder auf Herausgabe des Erlangten nach § 667 BGB sind ausgeschlossen.

4.15 Besondere Bedingungen der Nutzung/Überlassung

Die Nutzung des Mietgegenstands sowie überlassener Flächen, Anlagen und Einrichtungen unterliegt weiteren Bedingungen. Diese ergeben sich auch aus den für den Betrieb geltenden Verfügungen, Konzepten und Plänen und sind in den vertraglichen Regelungen und den vertraglichen Anlagen konkretisiert und definiert.

Der Mieter sichert zu, alle ihm obliegenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerbe-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen sowie arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften einzuhalten.

Der Mieter muss alle für ihn Tätigen sowie alle von ihm beauftragten Dienstleister verpflichten, diese Regelungen zu beachten, sowie gegebenenfalls an der Umsetzung sich daraus ergebender Maßnahmen mitzuwirken.

4.15.1 Mitwirkungspflichten des Mieters

Ist für die Vertrags- oder Auftragserfüllung eine Mitwirkung des Mieters oder von ihm beauftragter Dritter erforderlich, sichert der Mieter seine oder die Mitwirkung der beauftragten Dritten zu.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags, spätestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Betreiberin genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und die von ihm zu benennenden Ansprechpartner mindestens in Textform bekannt zu geben.

Mitwirkungspflichten des Mieters sind insbesondere folgende:

- Der Mieter bindet die Betreiberin rechtzeitig in die Projektierung und die Gestaltung der Planungsprozesse ein.
- Der Mieter legt der Betreiberin bei Vertragsschluss, im Fall von nicht sicherheitsrelevanten Kleinänderungen mindestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstag, technische Anweisungen vor (Darlegung von Aufbau, Ablauf der Veranstaltung einschließlich eventueller Pyrotechnik und Betrieb von Lasereinrichtungen einschließlich Genehmigungen hierfür, Abbau etc.).
- Der Mieter überlässt der Betreiberin rechtzeitig vollständige und anforderungskonforme Informationen und Planunterlagen (hierzu zählen insbesondere eine Projekt- und/oder Veranstaltungsbeschreibung inkl. geplanter Abläufe, ein tragfähiges Mengengerüst, ein technischer Aufbauplan sowie Angaben zu den für die Sicherheitsorganisation relevanten Verantwortlichkeiten). Der Mieter verpflichtet sich, die Informationen und Planunterlagen fortlaufend aktuell zu halten und die Betreiberin unverzüglich über relevante Änderungen zu informieren. Bei Planungs- oder Ausführungsänderungen während der Aufbau- und Betriebsphase muss die Betreiberin unverzüglich informiert werden, damit die Konsequenzen

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

für die weitere Planung und Ausführung erkennbar gemacht und mit dem Mieter besprochen und allfällige Änderungen in der Ausführung veranlasst werden können.

- Der Mieter sichert eine gründliche Vorbereitung und Planung der Durchführung sowie eine normkonforme Durchführung zu. Hierzu zählt auch, die Veranstaltung norm- und auflagenkonform, unter Einhaltung rechtlicher wie auch behördlicher Vorgaben und Auflagen sowie unter Berücksichtigung der Organisations- und Verkehrssicherungspflichten und unter Beachtung der Vorgaben der Sicherheitsplanung und -auflagen sowie der sonstigen verbindlichen Anlagen aufzubauen und durchzuführen und eine angemessene Sicherheitsorganisation vorzuhalten.
- Der Mieter führt eine sorgsame Unterweisung der Beteiligten für eine sichere Veranstaltungsdurchführung, die Umsetzung der Sicherheits- und Notfallplanung durch und überwacht und dokumentiert die Umsetzung.
- Der Mieter baut eine geeignete Arbeitsschutzorganisation ggf. auch unter Berücksichtigung der Koordinationspflichten nach § 8 ArbSchG auf und unterhält diese während des gesamten Mietzeitraumes.

4.15.2 Versammlungsstättenspezifische Genehmigungen und Verfügungen

Der Betrieb der Versammlungsstätte unterliegt gesetzlichen Vorgaben, die im Regelfall durch behördliche Verfügungen ergänzt und konkretisiert werden.

Für den Fall, dass Genehmigungen oder Verfügungen nach Vertragsschluss erlassen oder geändert werden, ist der Mieter verpflichtet, an der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. ihn betreffende Auflagen in Abstimmung mit der Betreiberin auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Mieter kann nach Anforderung bei der Betreiberin auszugsweise Einsicht in die ihn betreffenden Genehmigungen und Verfügungen (Bestuhlungspläne, Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen, besondere behördliche Auflagen etc.) erhalten.

4.15.3 Anlagen zum Vertrag

Bedingungen zur Nutzung ergeben sich über den Mietvertrag hinaus verbindlich, insbesondere aus den im Vertrag benannten Anlagen.

Die Inhalte, Bestimmungen und Bedingungen in diesen Anlagen sind Vertragsbestandteil und vom Mieter unbedingt zu beachten. Der Mieter hat die für ihn Tätigen oder von ihm Beauftragten über die in den Anlagen getroffenen Regelungen zu informieren und zu verpflichten, sich an diese Bestimmungen und Bedingungen zu halten. Der Mieter ist zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung verpflichtet und hat Verstöße unverzüglich zu beseitigen und zu verfolgen.

Soweit in den Anlagen im Bereich der Sicherheitsorganisation verantwortliche Personen benannt sind, haben diese im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenbereiches Weisungsbefugnis gegenüber dem Mieter, den von ihm beauftragten Dienstleistern und allen für diese Tätigen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.15.4 Verbindlichkeit von Konzepten und Plänen

Die Betreiberin hat nachfolgende Konzepte und Pläne erstellt und ggf. mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Vorgaben und organisatorische Regelungen in diesen Konzepten gelten verbindlich auch für den Mieter.

- Belegungspläne
- Sicherheitsbestimmungen
- Brandschutzkonzept
- Festlegungen zum Arbeitsschutz

Der Mieter ist verpflichtet, alle für ihn Tätige und von ihm beauftragte Dienstleister dahingehend zu verpflichten, dass diese die genannten Konzepte und Pläne im Kontext der Nutzung vollumfänglich zu beachten haben und gegebenenfalls an der Umsetzung mitzuwirken haben.

4.15.5 Fiskalverpflichtungen und Abgaben

Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen soweit erforderlich steuerlich anzumelden. Auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen ist besonders zu achten. Alle sich hieraus ergebenden und ggf. entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften/-einrichtungen anzumelden und auf Anforderung der die Betreiberin den Nachweis der Anmeldung vorzulegen. Gebühren gehen zu Lasten des Mieters und werden diesem direkt von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellt. Macht eine Verwertungsgesellschaft Ansprüche, die ihren Ursprung in der Nutzung der Mietsache durch den Mieter haben, gegenüber der Betreiberin geltend, stellt der Mieter die Betreiberin von diesen Kosten frei. Dies umfasst auch die Kosten der erforderlichen Rechtsabwehr.

4.15.6 Veranstalter und Veranstaltungsort

Der Mieter ist verpflichtet, den Veranstalter auf allen Publikationen, Vereinbarungen und allfälligen Anträgen sowie der Bewerbung der Nutzung bzw. der Veranstaltung eindeutig zu bezeichnen, um deutlich zu machen, dass Vertragspartner des Besuchers allein der Veranstalter und nicht die Betreiberin ist.

Die mit derartigen Maßnahmen Beauftragten sind entsprechend vom Mieter zu verpflichten und zu informieren.

Der Mieter stellt die Betreiberin von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

4.15.7 Organisation, Vertrieb

Die Verantwortlichkeit für die Organisation der Nutzung und der Veranstaltung liegt, soweit im Mietvertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, allein beim Mieter. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass die von ihm öffentlich gemachte Nutzung wie beworben erfolgen kann und die angebotenen oder verkauften Inhalte und Leistungen tatsächlich angeboten werden können. Die Betreiberin kann sich dies vom Mieter auf geeignete Art und Weise (zum Beispiel Vorlage von Engagements, Arrangements, Vereinbarungen und Bestellungen usw.) nachweisen lassen.

Soweit im Mietvertrag nichts anderes bestimmt ist, liegt die Verantwortlichkeit für die Bewerbung und den Vertrieb von Veranstaltungen allein beim Mieter.

4.15.8 Kapazitäten, Zutrittskontingente, Bestuhlungspläne

Die Gesamtzahl der Zutrittsberechtigungen richtet sich nach den entsprechend der VStättVO-BW zulässigen Besucherkapazitäten, die in dem der Veranstaltung zugrundeliegenden Veranstaltungs- und Bestuhlungsplan festgelegt wurden und der Anzahl der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen des Mieters und des Betreibers.

Zu den Besucherkapazitäten nach der VStättVO-BW zählen alle Zutrittsberechtigungen mit Platzanspruch. Die Besucherkapazitäten beziehen sich auf die nach Art der Einrichtung mögliche und durch bauordnungsrechtliche sowie infektionsschutzrechtliche Vorgaben beschränkte Anzahl erlaubter Personen inkl. allem technisch und betrieblich notwendigen Personals des Veranstalters.

Werden keine Tickets verkauft oder über die üblichen Verkaufswege vergeben, hat der Mieter die Einhaltung der Kapazitäten und die Zugangskontrolle anderweitig sicherzustellen.

Der Mieter ist an den für seine Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplan gebunden - die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlungspläne kann der Mieter jederzeit bei der Betreiberin einsehen oder anfordern.

Soll abweichend von den Veranstaltungsplänen bestuhlt werden, so hat dies der Veranstalter in kenntlicher Form auf DIN A 3-Größe darzustellen und den Plan auf eigene Kosten vom Landratsamt genehmigen zu lassen. Er verpflichtet sich ferner, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung eine DIN A 3-Kopie an den Hausmeister sowie ggf. an die Brandsicherheitswache zu übermitteln.

Wünscht der Mieter eine Änderung der Bestuhlungspläne für seine Veranstaltung, ist er weiterhin verpflichtet, an der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. ihn betreffende Auflagen in Abstimmung mit der Betreiberin auf eigene Kosten zu erfüllen.

4.15.9 Bewirtschaftung

Die Verwendung von Plastik- oder Einweggeschirr ist nicht zugelassen. Zu verwenden ist vorzugsweise Porzellan- oder Keramikgeschirr. Nachhaltigkeit steht hier im Vordergrund.

Der Mieter verpflichtet sich, im Falle der Bewirtschaftung mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, dessen Preis deutlich unter dem für alkoholische Getränke liegt. Ist der Mieter nicht selbst

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

auch Veranstalter, verpflichtet sich der Mieter, wiederum den Veranstalter entsprechend zu verpflichten.

Auf die Vorschriften des Gaststättengesetzes wird verwiesen, gegebenenfalls ist eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Gemeindeverwaltung/Ordnungsamt zu beantragen.

4.15.10 Hängepunkte

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Platzierung der Hängepunkte an den Dachträgern grundsätzlich nur von der Betreiberin geplant und ausgeführt werden darf. In begründeten Ausnahmefällen kann die Platzierung der Hängepunkte auch von anderen entsprechend geeigneten Fachfirmen geplant und ausgeführt werden. Die entsprechenden Befähigungsnachweise jedes einzelnen Riggers sind der Betreiberin vorzulegen und der Mieter hat die Beaufsichtigung durch die von der Betreiberin zugelassene Fachfirma zu bezahlen.

4.15.11 Strom/Wasser

Die Zuleitungen zu eventuell vorhandenen Anschlussstellen für Strom (230/400 V), Wasser und Abwasser dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der Betreiberin bzw. einer entsprechenden Fachfirma/Fachpersonal ausgeführt werden.

Wenn infolge höherer Gewalt, technischer Störungen jeder Art oder auf Anordnung der Energieversorger die Energielieferung unterbrochen oder reduziert wird, übernimmt die Betreiberin keine Haftung, es sei denn, der die Betreiberin wäre diesbezüglich ein Verschulden vorwerfbar.

4.15.12 Betrieb und Nutzung von Datennetzen

Ohne Zustimmung von der Betreiberin ist der Veranstalter nicht berechtigt, Funk- oder W-Lan-Netzwerke aufzubauen oder in Betrieb zu nehmen. Bei einem Verstoß ist die Betreiberin berechtigt, die Netze ohne Vorankündigung außer Betrieb zu setzen.

Der Mieter ist für die missbräuchliche Nutzung (insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten) eines Internetanschlusses der Betreiberin durch seine Mitarbeiter, Gäste oder ihm sonst zuzuordnender Personen verantwortlich. Wird die Betreiberin für Verstöße des Mieters, dessen Mitarbeiter, Gäste oder ihm sonst zuzuordnender Personen in Anspruch genommen, stellt der Mieter die Betreiberin von allen finanziellen Forderungen frei. Dies gilt auch für die Kosten der entsprechenden Rechtsabwehr.

4.15.13 Anbringen von Werbung

Das Auslegen, Aufstellen und die Anbringung von Werbeanlagen, Werbeeinrichtungen oder Werbung überhaupt im Außenbereich bzw. Umfeld des Mietgegenstandes ist nur in Absprache mit der Betreiberin zulässig. Zur Genehmigung der Anbringung von Werbeeinrichtungen am Gebäude und an den Außenanlagen des Mietobjekts (zum Beispiel der Umzäunung, Hinweisschildern etc.) ist ausschließlich die Betreiberin befugt. Dazu gehört auch das Anbringen von Anschlägen und Plakaten.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Über mobile Werbung während der Veranstaltung ist eine besondere Vereinbarung abzuschließen. Ohne eine solche Vereinbarung ist mobile Werbung untersagt. Der Mieter wird ausdrücklich auf eine eventuelle behördliche Genehmigungspflicht für die Werbung hingewiesen, deren Einhaltung ausschließlich Sache des Mieters ist.

Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

Der Mieter hält die Betreiberin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

Werbung des Mieters für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb oder im direkten Umfeld der Mietsache bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung von der Betreiberin abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

4.15.14 Rundfunk / Fernsehen / Fotos / Audio / Video

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Betreiberin. Die Betreiberin kann den Mieter verpflichten, Video- oder Bildaufnahmen im Mietobjekt oder auf dem Mietobjekt durch Besucher/Teilnehmer oder Dritte zu untersagen.

4.15.15 Hausrecht

Für den vereinbarten Mietzeitraum überträgt die Betreiberin das Hausrecht in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang auf den Mieter. Parallel verbleibt das Hausrecht weiterhin bei der Betreiberin. Dieses ist gegenüber dem Mieter nicht eingeschränkt.

4.15.16 Versicherungen

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Versicherung zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden abzuschließen, die die vorhersehbaren Personen- und Sachschäden sowohl dem Grund als auch der Höhe nach abdeckt.

Der Mieter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die erforderlichen Mindestdeckungssummen betragen:

- für Personenschäden Euro 5.000.000, - (in Worten: fünf Millionen Euro)
- für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden und Mietsachfolgeschäden Euro 1.000.000, - (in Worten: eine Million Euro).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Der Mieter hat der Betreiberin den Abschluss beider Versicherungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur Betreiberin oder gegenüber Dritten.

4.15.17 Geltung gegenüber Vertragspartnern des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, mit seinen Vertragspartnern, soweit sie als Erfüllungsgehilfen auftreten, die Geltung dieser Bedingungen zu vereinbaren.

Der Mieter hat alle Vertragspartner, einschließlich der Veranstaltungsteilnehmer, auf die Geltung der Hausordnung hinzuweisen.

5 Zahlung

5.1 Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten, Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten

Etwaige Zusatzleistungen sind spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt einer Rechnung an die Betreiberin zu bezahlen.

Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Mieter in Verzug. Vergütung und etwaige Auslagen werden während des Verzuges mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Die Betreiberin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

Werden Zahlungen an die Betreiberin nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, kann die Betreiberin ihre Leistungen für die Dauer des Verzugs zurückbehalten.

5.2 Anpassung von Preislisten

Ändern sich Einkaufspreise, Kosten, Gebühren und dergleichen für die Betreiberin seit dem Vertragsschluss um mehr als 5%, kann die Betreiberin Preislisten entsprechend anpassen. Diese angepassten Preislisten werden für den Mieter verbindlich, es sei denn, zwischen Vertragsschluss und der fraglichen Leistung der Betreiberin liegen maximal vier Monate.

5.3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Der Mieter darf nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt oder von der Betreiberin unbestritten sind, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind synallagmatisch miteinander verknüpft.

Soweit es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, stehen dem Mieter gegenüber der Betreiberin Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Betreiberin anerkannt sind. Soweit der Mieter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auch insoweit befugt, als seine Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung synallagmatisch miteinander verknüpft sind.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters gegen die Betreiberin oder ihre Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu und verpflichten sich insbesondere, keinem Dritten Auskunft über den vereinbarten Mietzins sowie die wesentlichen Vertragsinhalte zu geben.

Werden im Rahmen der Angebotserstellung oder im Rahmen der Beauftragung oder im Rahmen der Vertragserfüllung Informationen und Unterlagen ausgetauscht, so sind diese grundsätzlich vertraulich. Eine Weitergabe darf nur nach Zustimmung der Betreiberin mindestens in Textform erfolgen.

Bei sicherheitsrelevanten Aspekten gibt es keinen Anspruch des Mieters auf Geheimhaltung gegenüber der Betreiberin, auch wenn an sich ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Betreiberin kann bei Verstößen des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten jederzeit den Vertrag kündigen oder von dem Vertrag zurücktreten. Die Betreiberin hat den Mieter vor Ausspruch einer Kündigung oder eines Rücktritts unter Fristsetzung abzumahnern. Eine vorherige Abmahnung ist entbehrlich, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, die Gründe für die Kündigung oder den Rücktritt zu beseitigen oder die Beseitigung endgültig abgelehnt hat.

Ein wichtiger Grund, der die Betreiberin zu einer Kündigung oder zu einem Rücktritt berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter trotz zweifacher Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
- der Mieter trotz Aufforderung keine ausreichende Versicherung für Personen- und Sachschäden nachweist,
- der Mieter trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug ist – dies gilt auch für Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen,
- der Mieter erkennbar macht, dass er an einer normkonformen Vertragsabwicklung nicht interessiert ist,
- der vereinbarte Vertragszweck oder -inhalt oder wesentliche Elemente der Veranstaltungsplanung ohne Zustimmung der Betreiberin verändert werden,
- der Mieter Angaben zu der Veranstaltung verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die Betreiberin dem Vertragsschluss nicht zugestimmt hätte, zum Beispiel wegen Verstößen gegen Gesetze oder Sicherheitsbestimmungen oder weil die Veranstaltung verfassungsfeindliche, extremistische, radikale, diskriminierende, menschenverachtende oder sittenwidrige Inhalte oder Akteure aufweist,
- durch den Mieter oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen Gesetze, behördliche Anordnungen, geltende Sicherheitsbestimmungen (insbesondere aus Sicherheits-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

- , Brandschutz- und Hygienekonzepten) trotz Abmahnung des Mieters durch die Betreiberin erneut verstoßen wird,
- die Durchführung der Veranstaltung dem Ansehen der Betreiberin schaden könnte,
 - behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, die für die Durchführung der Veranstaltung im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen erforderlich sind, nicht vorliegen,
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und der Mieter oder der Insolvenzverwalter fälligen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - das Festhalten am Vertrag für die Betreiberin aus anderen gleichwertigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Erklärt die Betreiberin den Rücktritt vom Vertrag, bleibt der Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Forderungen bestehen. Die Betreiberin muss sich gegebenenfalls ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

8 Störungen

8.1 Betreiberin als zuständige Behörde

Sämtliche sich aus dieser Ziffer 8 ergebenden Regelungen, die in welcher Form auch immer nachteilig für den Mieter sind, gelten nicht, wenn die Betreiberin als Behörde diesbezüglich eine unsachgemäße, rechtswidrige oder willkürliche Entscheidung trifft oder sonst ihre dahingehende behördliche Macht missbraucht, um ein für diesen privatrechtlichen Zweck für sie gewünschtes Ergebnis zu erzielen.

8.2 Leistungsstörungen, Gewährleistung

Die Rechte des Mieters bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen zur Haftung gem. Ziffer 9.1 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.2.1 Prüfung und Mängelanzeige

Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe sorgfältig zu prüfen. Dabei entdeckte Mängel sind der Betreiberin jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mängel, die vom Mieter auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Übergabe der Mietsache nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mindestens in Textform mitzuteilen.

Die Mietsache gilt als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, der Mieter macht Mängel innerhalb der obengenannten Fristen nach Übergabe gegenüber der Betreiberin geltend. Dies gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Betreiberin unverzüglich zu melden.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Ansprüche aus Mängeln kann der Mieter nur dann herleiten, wenn die Betreiberin nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat oder die Abhilfe verweigert wurde. Dem Mieter steht jedoch nur das Recht zur angemessenen Herabsetzung des Mietzinses zu, bei wesentlichen Mängeln darüber hinaus das Recht zur fristlosen Kündigung.

Eine weitergehende Haftung der Betreiberin ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Verschulden der Betreiberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536b BGB bleibt unberührt.

8.2.2 Nachbesserung

Bei Vorliegen eines von der Betreiberin zu vertretenden Mangels, ist die Betreiberin berechtigt, nach eigener Wahl eine Instandsetzung oder Ersatzleistung vorzunehmen.

8.2.3 Abnahme von Leistungen

Soweit sich aus dem Vertrag für Leistungen der Betreiberin oder für durch sie vermittelte Leistungen keine besonderen Abnahmepflichten ergeben, so gelten die Leistungen mit Erbringung und/oder Ingebrauchnahme als bewirkt und abgenommen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass zum Zeitpunkt der Erbringung/Annahme oder Ingebrauchnahme ein Mangel bestand.

8.3 Nichtdurchführung der Veranstaltung

Wird eine mietzinspflichtige Veranstaltung vom Mieter nicht durchgeführt, ohne dass zuvor eine Kündigung oder ein Rücktritt wirksam erklärt wurde, hat der Mieter den vereinbarten Mietzins sowie die Vergütung für etwaige weitere Leistungen zu zahlen. Ersparte Aufwendungen hat die Betreiberin sich nicht anrechnen zu lassen.

Die Betreiberin bleibt es jedoch vorbehalten, einen weitergehenden Schaden gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass die Betreiberin über das Erfüllungsinteresse hinaus kein Schaden oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter hat ergänzend die Aufwendungen zu ersetzen, die bei der Betreiberin oder beauftragten Dritten für etwaige weitere Leistungen trotz Nichtdurchführung der Veranstaltung entstanden sind. Diese werden vertragsgemäß von der Betreiberin abgerechnet.

8.4 Fehlende behördliche Genehmigung, Auflagen

Wird die Veranstaltung wegen des vom Mieter geplanten Ablaufs von den zuständigen Behörden nicht oder nicht in der vom Mieter gewünschten Form genehmigt, so entbindet dies den Mieter weder von seinen Zahlungsverpflichtungen noch von seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen.

Gleiches gilt für den Fall entsprechender Anweisungen, Auflagen oder Untersagungen durch die zuständigen Behörden vor oder während der Veranstaltung.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

8.5 Zurückbehaltungsrecht bei Zahlungsverzug

Kommt der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, wird der Betreiberin schon jetzt ein Zurückbehaltungsrecht am Mietobjekt und den Schlüsseln für das Mietobjekt eingeräumt. Zur Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts durch die Betreiberin bedarf es lediglich der Verweigerung des Zutritts in das Mietobjekt oder der Verweigerung der Herausgabe der Schlüssel zum Mietobjekt.

8.6 Höhere Gewalt, Unmöglichkeit, Rücktritt

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Tritt ein Fall von höherer Gewalt auf, der bewirkt, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann und ist es einer Partei nicht zumutbar, an den vereinbarten Regelungen festzuhalten oder ist es einer Partei sonst nicht zumutbar, an den vereinbarten Regelungen festzuhalten, sind beide Seiten verpflichtet, über eine Anpassung des Vertrages und der zugehörigen Leistungen zu verhandeln. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab. Ist die Anpassung des Vertrags unzumutbar oder scheitern diesbezügliche Verhandlungen, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite mindestens in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich, spätestens aber nach 5 Werktagen, in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung beruft, ist verpflichtet, die andere Seite mit Mitteilung der maßgeblichen Gründe auf die Frist und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

Im Fall des Rücktritts werden die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten frei. Der Mieter bleibt aber zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der Betreiberin einschließlich der Kosten und Aufwendungen für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet.

Insbesondere folgende auf die Veranstaltung oder die Veranstaltungsabläufe einwirkende Störungen liegen in der Risikosphäre des Veranstalters und gelten nicht als höhere Gewalt:

- der Ausfall oder das Nichterscheinen von Künstlern oder anderen für die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher Personen oder Ausstattung (zum Beispiel Instrumente),
- die verspätete Anreise oder das Nichterscheinen von Teilnehmern,
- Störungen der Veranstaltung durch Dritte mit Bezug auf die Veranstaltung oder deren Inhalte, zum Beispiel durch Drohanrufe oder das Auffinden verdächtiger Gegenstände, Demonstrationen, tätliche Angriffe,
- extreme Wetterereignisse, soweit sie nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 10.02.2026 diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschlossen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

Eine Unterbrechung der Energie- bzw. Wärmeversorgung, die auf Grund von äußeren Umständen, wie allgemeine Lieferengpässe oder -ausfälle, technische Störungen bis zu den Anschlüssen der Betreiberin oder Ähnlichem, eintritt, gilt als Höhere Gewalt.

8.7 Besondere Vereinbarung zu Pandemielagen

die Betreiberin und der Mieter sind sich bewusst, dass aufgrund von Pandemielagen ein sehr dynamisches Veranstaltungsumfeld entstehen kann. Für diesen Fall sollen folgende besondere Regelungen gelten:

8.7.1 Unsicherheit über zukünftige Entwicklung, keine höhere Gewalt

Während einer Pandemielage sind die zukünftigen Entwicklungen und Aussichten für die Parteien ungewiss. Auch, wenn die Parteien dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anders erwarten, ist es jederzeit denkbar, dass auf Grund des dann aktuellen Infektionsgeschehens Störungen des geplanten Ablaufs der Veranstaltung bzw. der erwarteten Voraussetzungen der Durchführung der Veranstaltung auftreten. Diese Entwicklung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und dessen Auswirkungen stellen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses keine höhere Gewalt dar.

8.7.2 Verlegung bei behördlicher Untersagung

Wird die Durchführung der Veranstaltung auf Grund einer behördlichen Entscheidung untersagt, soll zunächst eine Anpassung des Vertrages durch die Verlegung des Termins vereinbart werden. Ist die Verlegung innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin aus Gründen nicht möglich, die keine der Parteien zu vertreten hat oder die Verlegung für eine der Parteien objektiv nicht zumutbar, gilt die Rechtsfolge des § 275 BGB.

8.7.3 Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bei behördlicher Empfehlung

Die Parteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 8.7.2 bei Vorliegen einer Pandemie von nationaler Tragweite berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn eine staatliche/behördliche Empfehlung vorliegt, auf die Vermietung bzw. die Durchführung von Veranstaltungen in der geplanten Größe weiterhin zu verzichten.

8.7.4 Reduzierung der Besucherzahl

Sieht eine behördliche Entscheidung oder Empfehlung eine Reduzierung der zulässigen Besucherzahlen vor, bleiben die Parteien grundsätzlich an den Vertrag gebunden, es sei denn, die Durchführung der Veranstaltung ist für eine der Parteien unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei Reduzierung der Kapazitäten um mehr als 50 % vor.

8.7.5 Berücksichtigung staatlicher Hilfen

Beruft sich eine der Parteien darauf, ein Festhalten am Vertrag oder eine Anpassung des Vertrages sei wirtschaftlich unzumutbar, sind bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit etwaige staatliche Hilfen wegen der Pandemielage, auf die die jeweilige Partei Anspruch hat, zu berücksichtigen. Solche

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

staatlichen Hilfen können also zur Zumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag oder zu einer Verringerung oder dem Wegfall eines Anpassungsanspruchs führen. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung eines ggf. bestehenden Rechts zum Rücktritt vom Vertrag, soweit er die Ausfallabsicherung für Kulturveranstaltungen oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen könnte.

8.7.6 Folgen der Unzumutbarkeit / Rücktrittsfolgen

Bleibt die Durchführung für eine Partei nach Berücksichtigung von Ziffer 8.7.4 und 8.7.5 unzumutbar, gilt die Rechtsfolge aus Ziffer 8.7.2.

Übt eine Partei ein Rücktrittsrecht aus, sind die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen und Kosten der Betreiberin für die Beauftragung von Dritten muss der Mieter jedoch ersetzen, es sei denn, diese Aufwendungen oder Kosten waren zum Zeitpunkt ihrer Veranlassung aus Sicht der Betreiberin nach Treu und Glauben sinnlos.

8.7.7 Keine Unzumutbarkeit wegen Hygienemaßnahmen

Maßnahmen, die im Rahmen eines Hygienekonzeptes umgesetzt werden müssen (wie zum Beispiel Mindestabstände, Maskenpflicht, Testpflicht, Zugangsbeschränkungen etc.), führen nicht zu einer Unzumutbarkeit, unabhängig davon ob diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind oder nicht.

9 Haftung

9.1 Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihr übernommenen Garantie.

Die Haftung der Betreiberin, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und anderer ihr zuzuordnenden Personen für einfach fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen Personenschäden oder um eine Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (dies sind die Überlassung der Mietsache in vertragsgemäßem Zustand, die Erbringung der vereinbarten weiteren Leistungen und die vertragsgemäße Beauftragung etwaiger Dienstleister). Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der Betreiberin auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Mieter hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration mindestens in Textform gegenüber der Betreiberin entsprechend zu erhöhen.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiberin für verborgene Mängel bei Vertragsschluss (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen. Ein etwaiger Minderungsanspruch des Mieters bleibt jedoch

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

bestehen, wenn bei Erkenn- und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht der Betreiberin während der Mietdauer angezeigt wird.

Die Betreiberin haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, es sei denn, es wurde eine gesonderte Verwahrungsvereinbarung getroffen oder die Betreiberin, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder andere ihr zuzuordnende Personen haben den Verlust oder die Beschädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten oder wegen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im obigen Sinne zu vertreten. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht gelten auch die weiteren obigen Begrenzungen und Möglichkeiten der Mieterin zur Gefährdungsanzeige und Wertdeklaration.

Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im vermittelten Verhältnis zum Dritten entsprechende Regresse geltend gemacht werden.

Wird die Betreiberin von dem Mieter oder von durch diesen beauftragten Dienstleistern Personal zur fachlichen Anleitung unterstellt, so haftet die Betreiberin nicht für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Mindestlohn sowie die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften. Wird die Betreiberin diesbezüglich in Anspruch genommen, stellt der Mieter die Betreiberin von sämtlichen Ansprüchen frei, wenn die Betreiberin nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im obigen Sinne nachgewiesen werden kann. Bei einfach fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der Betreiberin auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Mieter hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration mindestens in Textform gegenüber der Betreiberin entsprechend zu erhöhen. Diese Freistellung gilt auch für die Kosten der Schadensabwehr.

Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr beauftragte Unternehmen verursacht werden, es sei denn, die Betreiberin hat die beauftragten Unternehmen nicht sorgfältig ausgewählt, eingewiesen oder überwacht. Bei Fachfirmen darf die Betreiberin von einer entsprechenden Eignung ausgehen.

9.2 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die wegen der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder der Inhalte und Abläufe der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder vergleichbare Ereignisse entstehen. Ein insoweit vom Mieter zu ersetzender Schaden umfasst auch die Folgen der Verschiebung, des Ausfalls oder der Störung Veranstaltungen Dritter.

Der Mieter stellt die Betreiberin von allen Ansprüchen Dritter frei, deren Entstehung der Mieter zu vertreten hat, es sei denn, für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens war eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine überhaupt

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Vermietung/Überlassung von Hallen und ggf. damit zusammenhängenden Freiflächen durch die
Gemeinde Ehningen, Königstr. 29, 71139 Ehningen

- nachfolgend „Gemeinde Ehningen“ oder „Betreiberin“ genannt –

zu vertretende Pflichtverletzung der die Betreiberin bzw. ihr zuzuordnender Personen wenigstens mitursächlich oder es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Betreiberin im obigen Sinne.

Der Mieter stellt die Betreiberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Mieter oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder ihm sonst zuzurechnender Personen (Besucher, Teilnehmer) zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Betreiberin oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist der Höhe nach anteilig zu berücksichtigen. Die Verpflichtung der Betreiberin aus § 836 BGB bleibt unberührt.

10 Verjährung

Sämtliche vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Mieters gegenüber der Betreiberin verjähren in einem Jahr, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Betreiberin, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen, jedoch frühestens mit Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs.

11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen die Betreiberin und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn bei einem ausländischen Gericht geklagt wird oder wenn eine Schiedsabrede getroffen wurde.

Soweit der Mieter Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für beide Teile Ehningen Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen.